

# KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

Nr. 6 / Juni 2015

23. Jahrgang, Folge 267

#### Themen u.a.

Aktuelle Änderungen und Gesetzesvorhaben im Überblick

Neuerungen bei verdeckten Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttung und SV-Beitragspflicht



#### Inhalt

- 2 Aktuelle Änderungen und Gesetzesvorhaben im Überblick
- 4 Neuerungen bei verdeckten Gewinnausschüttungen
- 5 Gewinnausschüttung und SV-Beitragspflicht
- 5 Vereinsrichtlinien 2001 Wartungserlass 2015
- 7 Tarifreform für 2016
- 7 Vorschau

# Aktuelle Änderungen und Gesetzesvorhaben im Überblick

## **Energieeffizienzpaket des Bundes** BGBI I 72/2014 vom 11.8.2014

Die Registrierungspflicht für große energieverbrauchende Unternehmen, Energieleister und Energielieferanten hat gesetzlich am 1.1.2015 begonnen. Gem § 17 EEffG ist zur Durchführung von Energieaudits gem § 9 ein Register für Energiedienstleister einzurichten. Es soll in der freien Entscheidung jedes einzelnen Unternehmens sein, einen Auditor zu wählen. In der faktischen Umsetzung ist Österreich diesbezüglich säumig und es droht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH, wenn nicht bis 5.6.2015 die Umsetzung erfolgt ist. Zwischen 1.1.2014 und Ende 2020 müssen laut Richtlinie Einsparungen in Haushalten, Industrie und im Verkehrsbereich erzielt werden. Das Gesetz sieht zwingend eine **Energieeinsparung** (Strom, Gas, Diesel, Benzin) von 0,6% p.a. vor, widrigenfalls ein Pönale anfällt. Unternehmen werden also unter Strafdrohung zur Umsatzverringerung gezwungen! Absurd? Aber das Gesetz verlangt es!

#### Anderungen im Sozialversicherungsrecht

- Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz-SVAG BGBI I 2/2015 vom 13.1.2015
- Vorläufige Beitragsgrundlage § 25a Abs 5 GSVG Eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann schon jetzt beantragt werden, wenn die aktuellen Einkünfte wesentlich unter jenen des drittletzten Jahres liegen.
  - Ab 1.1.2016 kann sie auch auf eigenen Wunsch erhöht werden, wenn sich die Einkommenssituation entsprechend ändert. Der Antrag kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden. Ändert sich die Einschätzung der Höhe der Einkünfte abermals, ist eine neuerliche Antragstellung zulässig. Damit ist die Geltendmachung als Betriebsausgabe gewährleistet, was bisher bei freiwilliger höherer Beitragsleistung nicht immer der Fall war.
- Überbrückungshilfe § 44 Abs 4 GSVG Vollversicherte Einzelpersonen, die weniger als € 1.146 p.m. verdienen (€ 1.638 bei Ehe/e. Partner und € 244 für jedes Kind) können sie im Falle von Krankheit, höherer Gewalt oder Liquiditätsmangel beantragen. Es werden einmalig oder für 3 Monate 50% der vorgeschriebenen SV-Beiträge dem Beitragskonto gutgeschrieben. Seit Anfang 2015 wurde sie bis 31.12.2017 verlängert.

- Höherversicherung § 248c ASVG.
  Bereits ab 1.1.2015 werden die neben einer Alterspension für eine zusätzliche pv-pflichtversicherte Erwerbstätigkeit geleisteten PV-Beitragsanteile in voller Höhe (DGA+DNA) für die besondere Höherversicherung angerechnet.
- Verwaltungsmaßnahme: SV-Beiträge können ab 2016 auf Antrag mit Einziehungsauftrag monatlich eingezahlt werden. Damit kann eine gleichmäßige Verteilung der Zahlungen erreicht werden.
- Meldepflicht-Änderungsgesetz ab 2017
- Geringfügige Beschäftigung: Wie für alle anderen Beschäftigten gilt der Kalendermonat als Beitragszeitraum. Eine jährliche Beitragsentrichtung soll möglich sein. Die tägliche Grenze sowie die fallweise Beschäftigung entfallen.
- Meldeverpflichtung: Es soll nur mehr eine verpflichtende monatliche Meldung der individuellen Beitragsgrundlagen der Arbeitnehmer erfolgen. Bei Arbeitsantritt ist eine generelle vereinfachte Anmeldung geplant. Eventuell fehlende Angaben können mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ergänzt werden.



- **Verzugszinsen:** Es ist eine Senkung von 8% auf 4% (plus Basiszinssatz) vorgesehen. Ferner soll der Beitragszuschlag bei Erhöhung der vorläufigen Beitragsgrundlage von neuen Selbständigen entfallen, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens acht Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides erfolgt.

#### Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Untreue wird als wissentlicher Befugnismissbrauch mit Zufügung eines Vermögensnachteiles an einen anderen definiert. Kein Missbrauch liegt vor, wenn der Machtgeber der Vertretungshandlung zugestimmt hat. Ferner sollen nur "unvertretbare" Manager-Entscheidungen strafbar sein. Redliches wirtschaftliches Scheitern dagegen nicht. Nur absichtliche Schadenszufügung fällt unter diesen Tatbestand. Im Aktien- und GmbH-Gesetz soll eine "Wohlverhaltensregel" eingeführt werden, die an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anknüpft, bei der auch soziale oder kulturelle Aspekte berücksichtigt werden können. Die Aufweichung des Straftatbestandes durch unbestimmte Gesetzesbegriffe wird den Interpretationsbedarf erhöhen und die Beweiswürdigung nicht gerade erleichtern. Der Strafrahmen soll erhöht werden. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bei einem € 5.000 (bisher € 3.000) übersteigenden Schaden. Bei einem € 500.000 (bisher € 50.000) übersteigenden Schaden von einem bis zu zehn Jahren.

Weitere Neuerungen u.a: Definition für grobe Fahrlässigkeit und Erweiterung für Bilanzfälschung. Neuer Tatbestand für Zwangsheirat und Streichung der lebenslangen Freiheitsstrafe.

### Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015

NR-Beschluss vom 20.05.2015

Aufgrund der EU-Bilanzrichtlinie erfolgte mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 BGBI. I 22/2015 (KI Nr. 261) die Umsetzung in österreichisches Bilanzrecht (UGB) um die Aussagekraft von Jahresabschlüssen zu verbessern.



Nun erfolgt mit dem Rechnungslegungs-Änderungs-Begleitgesetz 2015 die Umsetzung für Banken, Versicherungen und andere Finanzunternehmen. Im Wesentlichen geht es um die Anpassungen von Verweisen auf das UGB zur Verbesserung der Aussagekraft der Jahresabschlüsse. Die Sonderposten "unversteuerte Rücklagen" im Finanzmarktrecht werden abgeschafft. Der Ausweis von latenten Steuern und eigenen Aktien wird neu geregelt.

#### Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Für Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) soll im Herbst ein neues Gesetz in Kraft treten. Derzeit besteht seit 22.7.2013 gem. § 3 Abs 1 Z 10 Kapitalmarktgesetz eine Ausnahme von der Prospektpflicht, wenn der Betrag € 250.000 nicht übersteigt (KI Nr. 251). Das neue Gesetz sieht bis € 100.000 keine Informationspflichten vor. Für Proiekte zwischen € 100.000 und € 1,5 Mio. ist ein Informationsblatt aufzulegen (Prospektpflicht light). Die volle kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht soll ab einem Finanzvolumen von € 5 Mio. bestehen. Pro Person und Jahr soll es eine Anlagenbeschränkung von € 5.000 geben. Diese Grenze kann bis zum Zweifachen des Monatseinkommens angehoben werden, wenn der Investor durchschnittlich mehr als € 2.500 verdient. Innerhalb von sieben Jahren darf der Investor nicht mehr als € 5 Mio. aufnehmen. Bei Überschreiten dieser Schwelle muss ein Kapitalmarktprospekt erstellt werden. Damit hofft die Politik wohl eine Belebung der "Start up-Szene" samt Ankurbelung des Arbeitsmarktes. Es bleibt aber ein Rätsel, warum denn jene Institution mit den bewährten Spielregeln für den Kapitalmarkt (die Börse) permanent als Spekulationsinstrument steuerlich abgestraft wird?

#### Änderung der Gewerbeordnung

BGBI I/48 vom 22.4.2015

Größere Wettbewerbsfreiheit wird für das Rauchfangkehrergewerbe betreffend Bedarfsprüfung, Kehrgebiete und Niederlassungen unter Beibehaltung der Prüfung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten (Feuerpolizei, Baupolizei und Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr) geschaffen. Nur Personen mit Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertagspartei und Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat sind zugelassen. Hinsichtlich dieser Gebietsbeschränkung läuft bereits ein Verfahren vor dem EuGH.

#### Anderungen im ArbeitnehmerInnenschutz- und Mutterschutzgesetz

BGBI I 60/2015 vom 27.05.2015

Die Schutzvorschriften betreffen gefährliche chemische Arbeitsstoffe (explosionsgefährlich, oxidierend und entzündbar) sowie die Kennzeichnung deren Behälter und Lagerung.

#### ■ Erbrechtsänderungsgesetz 2015

Änderungen betreffen die Erbunwürdigkeit und Enterbung, die Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Verlassenschaftsverfahren, das Erbrecht der Ehegatten und eingetragenen Partner, das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten, letztwillige Verfügungen (Testamentsformen und -zeugen), die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche sowie das Pflichtteilsrecht hinsichtlich der Anrechnung von Schenkungen bzw. Deckung und Minderung des Pflichtteils.

# Steuerreform 2015/2016 – derzeit im Begutachtungsverfahren

#### ■ Steuerreformgesetz 2015

Änderung von 20 Gesetzen und 4 Verordnungen mit insgesamt 43 Maßnahmen sind angeführt.

#### Endbesteuerungsgesetz

KESt 27,5% für alle Kapitalprodukte (Aktien, GmbH und Anleihen).

KESt 25 % bleibt für Sparbücher, Einlagen und Konten.

#### Bankenpaket

Neu: **Kontenregister** und Meldepflicht für **Kapitalabfluss** von über € 50.000 von Privatkonten rückwirkend ab 1.3.2015. Heftige Kontroversen betreffend die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im laufenden Abgabenverfahren ohne Gerichtsbeschluss.

# Neuerungen bei verdeckten Gewinnausschüttungen



Verrechnungskonten von GmbH-Gesellschaftern werden in der Rechtsprechung oft kritisch beurteilt. Sie stehen im Verdacht als "Selbstbedienungsladen" für Entnahmen zu dienen, die als verdeckte Gewinnausschüttung KESt-pflichtig sind. Zur Änderung der Vorgehensweise bei der KESt-Vorschreibung ist kürzlich ein Info des BMF erschienen, welches sich auch auf die Vorschreibung von Anspruchszinsen auswirkt.

#### Verrechnungskonto des Gesellschafters

(VwGH 26.2.2015,2012/15/0177)

"Entnimmt" ein Gesellschafter Geldmittel aus der GmbH und wird von der GmbH gleichzeitig im Verrechnungskonto ein Rückforderungsanspruch eingebucht, führt dies nur dann zu einer verdeckten Ausschüttung, wenn für die Gesellschaft keine durchsetzbare werthaltige Forderung an die Stelle des entnommenen Betrages getreten ist. Die buchmäßige Erfassung der Rückforderung darf also nicht nur zum Schein erfolgt sein. Fehlen entsprechende Sicherheiten und mangelt es an der Bonität des Gesellschafters, handelt es sich um eine verdeckte Ausschüttung.

#### KESt-Vorschreibung

(Info BMF-010200/0015-VI/1/2015 vom 30.3.2015)
Abweichend von der Regelung, wonach die ausschüttende Gesellschaft für die Einbehaltung und Abfuhr der KESt haftet, ist nach neuer Auslegung dem Empfänger der Kapitalerträge (Abgabenschuldner) die KESt vorzuschreiben. Dies hindert aber die Behörde nicht daran, auch die

#### abzugsverpflichtete Gesellschaft mit Haftungsbescheid

heranzuziehen. Zeitnahes Abgabenaufkommen liege im öffentlichen Interesse, weshalb die im Wege der Außenprüfung betreffend Körperschaftsteuer kontrollierte Gesellschaft auch für die KESt heranzuziehen sei. Der Gesellschaft bleibt es unbenommen, die abgeführte KESt vom Abgabenschuldner im Wege des Regresses geltend zu machen. Wird die KESt aber von der Gesellschaft übernommen, erhöht sich laut Rechtsprechung (UFSS vom 29.5.2013, RV/0541-S/11) der KESt-Satz auf 33,33%. Um die "Übernahme der KESt" und somit den erhöhten Satz zu vermeiden, muss der Regress sofort geltend gemacht werden.

Anspruchszinsen bei verdeckten Ausschüttungen
Da bisher KESt-Vorschreibungen meistens durch Haftungsbescheide erfolgten, wurde keine Anspruchsverzinsung
ausgelöst, weil diese gem § 205 BAO nur für Abgabenbescheide gilt. Erfolgt die KESt-Vorschreibung aber direkt an
den Empfänger der Kapitalerträge mit Abgabenbescheid,
führt dies zur Anspruchsverzinsung. Wird die KESt vom
Steuerpflichtigen aber nicht entrichtet, haftet die ausschüttende Gesellschaft nicht nur für die direkt vorgeschriebene
KESt, sondern auch für die damit verbundenen Anspruchszinsen als Nebenansprüche. Da nun aufgrund der neuen
Auslegung aber auch weiterhin die Gesellschaft direkt im
Haftungsweg zur KESt-Abfuhr herangezogen werden kann,
entfällt die Anspruchsverzinsung, weil ja nur ein Haftungsbescheid vorliegt. Der Fiskus schießt sich also ins eigene Knie!

# Gewinnausschüttung und SV-Beitragspflicht

Wie bereits in KI März 2015 berichtet, sind für Gewinnausschüttungen an wesentlich (über 25%) beteiligte GSVGpflichtversicherte Gesellschafter-Geschäftsführer Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten, wenn die GmbH Kammermitglied ist. Da Gewinnausschüttungen endbesteuert sind, sind sie in der Steuererklärung nicht erfasst und können daher vom Finanzamt nicht der SVA übermittelt werden. Es besteht keine Meldepflicht, aber auf Verlangen der SVA sind Einkommensnachweise (zB. Ausschüttungsbeschluss) vorzulegen. Wer dieser Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu € 440 bedroht ist. Dieses Dilemma soll angeblich künftig damit behoben werden, dass im Formular **Ka 1** (Kapialertragsteuer-Anmeldung) die konkrete Gewinnausschüttung anzuführen ist und das Finanzamt dieses

Formular der SVA übersendet. Das Datum für diese Änderung ist noch offen. Es soll geplant sein, für Ausschüttungen vor dem Einführungstermin eine Toleranzregelung zu treffen, wonach die Beitragspflicht nur für Ausschüttungen nach diesem Termin gelten soll.

Sind Ausschüttungen geplant, ist daher zu raten, diese ehestens vorzuziehen, um in den Genuss der möglichen Toleranzregelung zu kommen. Ferner ist damit 2015 ja noch der aktuelle KESt-Satz von 25% verbunden, der ab 2016 voraussichtlich auf 27,5% steigen wird. Bis zur Höchstbeitragsgrundlage bleibt von der Ausschüttung nach Abzug von KESt (25%) und SV-Beitrag (26,68%) ingesamt also 51,68% (2016 dann sogar 54,18%) vom Bruttobetrag nur ein kläglicher Rest von 45,82%.

# Vereinsrichtlinien 2001 - Wartungserlass 2015

### BMF-010219/0074-VI/4/2015, BMF- AV Nr. 40/2015 vom 27.02.2015.

Im neuen **Abschnitt 10** kommt es bei einem **Profibetrieb** eines gemeinnützigen Sportvereines im Mannschaftsspielsport zur grundlegenden **Änderung in der steuerlichen Behandlung**.

#### 10.1. Allgemeines

Profisport stellt nicht den begünstigten Zweck der Gemeinnützigkeit gem. §§ 37-47 BAO dar, weil damit laut Rz 72 eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

#### 10.2. Definition des Profibetriebes

- Profisportler ist jeder Sportausübende, der für seine sportliche Tätigkeit für einen Sportverein oder einen Dritten Vergütungen oder andere Vorteile von mehr als € 21.000 pro Saison erhält. Ist er nicht die ganze Saison bei einem Verein beschäftigt, ist eine aliquote Abgrenzung vorzunehmen. Neben dem Fixum sind auch Prämien und Sachbezüge sowie Vergütungen aufgrund der Rechteeinräumung für Werbe- und ähnliche Zwecke zu berücksichtigen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner sportlichen Tätigkeit für den Sportverein stehen.
- Profibetrieb im Bereich der Mannschaftsspielsportarten liegt vor, wenn die Anzahl der einsetzbaren Profisportler, die in den Spielberichten von Pflichtspielen einer Spielsaison genannt werden, höher ist als die Hälfte der in diesen Spielberichten vorgesehenen Anzahl an einsetzbaren Spielern. Freundschaftsspiele sind unbeachtlich. Eine Profimannschaft liegt nicht vor, wenn vom Verein nachgewiesen wird, dass dieses Kriterium in der darauffolgenden Saison nicht erfüllt wird (zB. aufgrund eines Abstieges). Der Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit für den Gesamtverein tritt nach Ende der Saison, in der erstmals die Kriterien des Profibetriebes erfüllt sind, mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres ein.

#### 10.3. Vermeidung des Verlustes der Begünstigungen Variante 1 (Zweigverein oder eigener Rechnungskreis),

- Der Profibetrieb wird in einen nicht gemeinnützigen Zweigverein ausgegliedert, der der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Damit bleibt dem Verein die Gemeinnützigkeit erhalten, weil auf Antrag eine bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung durch das Finanzamt zu erteilen ist.
- Der Profibetrieb wird innerorganisatorisch getrennt in einem eigenen Rechnungskreis erfasst. Die Gemeinnützigkeit des Vereines geht auch hier, trotz unbeschränkter Steuerpflicht des Profibetriebes, nicht verloren, weil eine Ausnahmegenehmigung w.o. zu erteilen ist.

# Variante 2 (Ausgliederung in Kapitalgesellschaft) Der Profibetrieb wird unter Anwendung des Art. III UmgrStG in eine nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaft eingebracht.

#### 10.4. Steuerliche Auswirkungen 10.4.1. Körperschaftsteuer

Unabhängig von der gewählten Variante besteht für den Profibetrieb unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht für sämtliche Gewinne.

#### 10.4.2. Umsatzsteuer

Für den Profibetrieb besteht **Umsatzsteuerpflicht** zum Normalsatz mit der Berechtigung zum **Vorsteuerabzug**. Ist die USt nicht überwälzbar, wird sie zum Kostenfaktor. Das gilt insbesondere für erbrachte Werbeleistungen und Sponsorbeiträge, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. (zB. Banken, Versicherungen).

Für den Vermieter eines Grundstücks oder eines baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des Grundstücks an den Profibetrieb, entfällt somit die seit 1.9.2012 bestehende Einschränkung der Option zur Steuerpflicht gem. § 6 Abs 2 UStG, da der Mieter nun ja zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Damit kommt auch der Vermieter in den Genuss des Vorsteuerabzuges.



#### 10.4.3. Einzelfragen

- Echte Zuschüsse / Subventionen an den Profibetrieb aus öffentlichen Mitteln sind nicht umsatzsteuerbar. Dies auch dann, wenn sie mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den ausgegliederten Profibetrieb gewährt werden. Ertragsteuerlich sind sie, unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 6 EStG steuerfrei. Ferner ist die bloße Durchleitung derselben vom gemeinnützigen Verein zum Profibetrieb nicht gesellschaftsteuerbar.
- Sowohl der Umsatz- als auch der Ertragsteuer unterliegen aber sog. "Abstellgebühren" von Dachverbänden an Profibetriebe, Erträge aus internationalen Bewerben und Ablösezahlungen.

#### 10.5. Anwendungszeitraum

Die neue Regelung gilt erstmals **ab** dem Kalenderjahr **2016**. Für vor 2016 beginnende und 2016 endende Saisonen ist für die Beurteilung eines Profibetriebes nur die Saison ab 1.1.2016 heranzuziehen. Der **Profibetrieb** ist daher **spätestens bis 1.1.2017 auszugliedern**.

#### Anmerkungen:

Die Auswirkungen auf die Einkünfte der Mitglieder des Vereines und anderer Personen laut Abschnitt 7 VereinsR werden - bezogen auf den Profibetrieb - im Erlass nicht erwähnt. Mit dem Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Profibetriebes entfallen steuerliche Begünstigungen, deren Abgeltung erhebliche Kostenerhöhungen zur Folge haben kann.

- Selbständige Einkünfte: Die Steuerfreiheit idHv. € 75 p.m. für Funktionäre etc. It. Rz 772 VereinsR wird entfallen.
- Nicht selbständige Einkünfte: Die steuerlichen Begünstigungen für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen
  It. Rz 774 VereinsR sowie gem. § 3 Abs. 1 Z 16c EStG bis
  zu € 540 p.m. werden entfallen.
- Nichtabzugsfähigkeit von Managergehältern über
   € 500.000 p.a.: Die neuen Bestimmungen gem. § 20
   Abs. 1 Z 7 und 8 EStG iVm § 12 Abs. 1 Z 8 KStG werden schlagend.
- Sportlerbegünstigungen: BGBI II 418/2000 Pauschalierung unter bestimmten Voraussetzungen: Bei überwiegender Auslandtätigkeit unterliegen 33% der Gesamteinkünfte eines selbständigen Sportlers der österreichischen Steuerpflicht. Die höchste Steuerbelastung beträgt somit 16,5% (bei Grenzsteuersatz 50% von 33% des Gesamteinkommens), wobei im Ausland abgezogene Steuern nicht anrechenbar sind. Leitfaden für Begünstigungen bei Steuern und Sozialversicherung unter www.bmf.gv.at.

### Tarifreform für 2016

Die Katze lugt nun aus dem Sack. Es stellt sich heraus, dass die medienwirksam verkündete großartige Tarifsenkung pures Blendwerk ist. In der folgenden Tabelle sind die Prozentsätze aller gehaltsabhängigen Kosten (Lohnsteuer, SV-Beiträge für Dienstnehmer und Dienstgeber sowie Lohnnebenkosten (LNK) auf der jeweiligen Stufe des progressiven Staffeltarifes) dargestellt. Daraus ist die hohe Belastung ersichtlich, welcher der Dienstgeber tatsächlich ausgesetzt ist. Die sonstigen Bezüge bleiben dabei unberücksichtigt. Die beabsichtigte Tarifsenkung wird durch die Streichung der Topfsonderausgaben konterkariert. Sie führt nämlich zur Erhöhung der Bemessungsgrundlagen gerade der unteren Einkommensstufen. Diese Ausgaben konnten ja schon bisher nur bis zu einem Einkommen von € 60.000 geltend gemacht werden.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sinkt lediglich für die ersten € 7.000 nach dem Freibetrag von € 11.000 die Gesamtbelastung von 86,79% (bisher bis 14.000) auf 73,31% ab 2016. Um dann gleich wieder auf über 80% bzw. 90% zu steigen. Ab € 60.001 sinkt bis zur bisherigen Höchstbeitragsgrundlage von € 65.100 die Belastung von 93,80% auf 92,16% bis zur neuen HBG 2016 von € 65.290. Nach Übersteigen der HBG bleibt die Belastung ab 2016 bis € 1 Mio. mit 57,9% gleich und steigt 2016 ab € 1 Mio. auf 62,90%. Bei Managerbezügen steigt die gesamtwirtschaftliche Belastung von schon bisher "räuberischen" 107,90% ab 2016 sogar noch weiter auf unvorstellbare 117,90%. Und das mit Billigung durch den linkslastig beschickten VfGH! Wie lange sich der Bürger das wohl noch gefallen lässt? (KI April 2015).

Gesamtbelastung der Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit

Bisher					
Bezüge		Grenzsteuersatz	LSt+SVDN	LNK/DG	
	EURO	%	%	%	%
bis	11.000,00	ab GfGr* 0	18,07	34,76	52,83
	14.000,00	36,50	52,03	34,76	86,79
ab	25.001,00	43,2143			
	35.000,00	43,2143	53,48	34,76	88,24
ab	60.001,00	50,00	E0.04	0.476	
	5.100,00	50,00	59,04	34,76	93,80
ab HBG	65.100,00	50,00	50,00	7,9	57,90
					82,90 107,90
Steuerreform ab 2016 Bezüge					
bis	11.000,00	ab GfGr* 0	18,07	34,76	52,83
	7.000,00	25	38,55	34,76	73,31
ab	18.001,00	35			
	13.000,00	35	46,75	34,76	81,51
ab	31.001,00	42			
	29.000,00	42	52,48	34,76	87,24
ab	60.001,00	48			
	5.290,00	48	57,40	34,76	92,16
ab HBG	65.290,00				
	24.710,00	48	48,00	7,9	55,90
ab	90.001,00	50	F0.00	7.0	F7.00
	910.000,00	50	50,00	7,9	57,90
	00.000.00	55	55,00	7,9	62,90
* Betrag noch unbekannt SV und LNK					
Managergehälter über 1 Mio. gesamtwirtschaftliche Belastung					
Körperschaften KöSt 25% LSt 55% 7, Physische Personen ESt 55% LSt 55% 7,					87,90 117,90



#### Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

#### KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet: http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php

#### VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Dienstverhältnis oder Werkvertrag, das ist die Frage insbesondere in der beginnenden Periode von "Industrie 4.0"
- Einschaurecht des Finanzamtes in Bankkonten laut Steuerreform 2015/2016
- Sozialbetrugsbekämpfung ab 1.1.2016
- Gratis-Zahnspange ab 1. Juli 2015



#### **Impressum**

#### Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

#### Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110 E-Mail: office@klientenservice.at Internet: www.klientenservice.at

#### Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewäh

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber